

Satzung für den 1. Radlerclub Heidingsfeld von 1899 e.V.

§ 1 Vereinsname, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen 1. Radlerclub Heidingsfeld von 1899 e.V. - im folgenden RCH oder Verein genannt - und ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, des Bayerischen Radsportverbandes sowie Mitglied beim Bund Deutscher Radfahrer. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Würzburg.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Betätigung und Förderung im Rad- und Kraftfahrtsport und die körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugend. Ferner die Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, zu anständigen Verkehrsteilnehmern.

§ 4 Sportliche Betätigung

Es wird den Mitgliedern, insbesondere den Schülern und der Jugend Gelegenheit geboten, sich im Radfahren, Kunstradfahren, Radball, Radpolo und Kraftfahren auszubilden, um die nötige Sicherheit, die der heutige Verkehr verlangt, zu erreichen. Ebenso werden die Kraftfahrer durch Geschicklichkeits- und Zuverlässigkeitsfahrten zur Verkehrssicherheit erzogen. Der Verein beteiligt sich an Rad- und Kraftfahrwettbewerben und an Meisterschaften. In diesem Fall unterstehen sie den Satzungen der jeweiligen Fachverbände.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessional neutral.

Bei allen in dieser Satzung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffen betrachten wir Frauen und Männer stets gleichberechtigt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein hat:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche
3. Schüler
4. Fördernde Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Anmeldung Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regelungen die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen teilnehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen der Bestimmungen des BLSV-Anspruchs auf Versicherungsschutz.

Mitglieder können für langjährige Vereinsangehörigkeit geehrt werden. Nähere Bestimmungen über Ehrungen werden durch die Ehrenordnung getroffen.

Bei allen Vereinsversammlungen sind die Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des Vereins nicht gefährdet werden. Sie haben die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten und den Anforderungen und Beschlüssen durch die Vorstandschaft Folge zu leisten.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Vereins- und Abteilungsbeiträge zu erbringen. Die Höhe und Fälligkeit beschließen die Mitgliederversammlung. Neben den Vereins- und Abteilungsbeiträgen kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage wird vom Vorstand beantragt und ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Antrag muß die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1,5-fache Jahresbeitrag sein. Alle Einzelheiten rund um das Beitragswesen werden in einer Beitragsordnung zusammengefasst. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird auch nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim RCH endet durch:

- Tod des Mitgliedes
- Austritt (siehe Absatz 2)
- Ausschluss (siehe Absatz 3)

Der schriftlich dem Verein zu erklärender Austritt ist jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Die Austrittserklärung von Minderjährigen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise

- den Bestimmungen der Satzung nicht Folge leistet.
- Handlungen begeht oder begangen hat, die die Interessen, Ziele oder das Ansehen des RCH schädigen oder ihren Grundsätzen zuwider handeln.
- seiner Beitragspflicht innerhalb eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch offene Beitragszahlungen, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vereinsvorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
- Schatzmeister

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Übrigen vertreten 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und der 3. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister, zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte (Außenverhältnis) wird wie folgt beschränkt:

Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten bis zu einem Wert von 5.000 € darf der Vorstand tätigen.

Bei Rechtsgeschäften gegenüber Dritten über 5.000 € bis zu einem Wert von 30.000 € ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich, insofern sind Rechtsgeschäfte, welche den Verein mit einem Betrag von mehr als 5.000 € verpflichten, nur wirksam, wenn ein bestätigender Beschluss des Vereinsausschusses vorliegt.

Für Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten über 30.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich, insofern sind Rechtsgeschäfte, welche den Verein mit einem Betrag von mehr als 30.000 € verpflichten, nur wirksam, wenn ein bestätigender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Ausgenommen sind Aufwendungen für laufende Betriebskosten sowie Ausgaben, die für unaufschiebbare Reparaturen an Haus- und Grundbesitz zu leisten sind.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem 1. Schriftführer
3. dem Finanzreferenten
4. dem Jugendleiter
5. dem Sportleiter
6. dem Pressewart
7. dem Hausmeister
8. den Ehrenvorsitzenden

Der Vereinsausschuß tritt mindestens alle 2 Monate zusammen, darüber hinaus bei besonderen Anlässen nach Bedarf.

Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht

satzungsgemäß oder per Gesetz andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Für Folgendes ist der Vereinsausschuß zuständig:

- Beschlussfassung bei Rechtsgeschäften über 5.000 € bis zu einem Wert von 30.000 €
- Er beschließt die Ordnungen des Vereins (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Sportordnungen sowie Hausordnungen), die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen
- weitere Aufgaben können sich aus der Satzung ergeben

Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Hier gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung weiterer, außerordentlicher Mitgliederversammlungen ist möglich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung wird in Textform eingeladen. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung und erfolgt mittels E-Mail soweit das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse angegeben hat. Liegt keine E-Mail-Adresse vor, wird die Einladung an die Adresse versandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge und über deren Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Satzungs- und Beitragsänderungen und Abberufung des Vorstandes, welche in jedem Fall durch die Tagesordnung angekündigt werden müssen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt: Für Personenwahlen ist eine Stichwahl

erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmung über Anträge ist der Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt. Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn Ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vereinsausschußmitglieder
- Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Beschlussfassung bezüglich vorliegender Anträge
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über das Beitragswesen
- Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
- Beschlussfassung über die Vergütung der Vorstände
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- Bestimmung eines 2-köpfigen Prüfungsausschusses zur Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Datum des Vereinseintrittes
- Adresse
- erhaltene Ehrungen

Diese Daten sind zur Mitgliederverwaltung erforderlich und werden verarbeitet und gespeichert. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird außerdem die Bankverbindung gespeichert.

Darüber hinaus speichern wir Ihre zusätzlichen freiwilligen Angaben wie:

- Berufsangabe
- Telefonnummer
- Mail-Adresse

Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Radsportverbandes sind wir verpflichtet, die Daten unserer Mitglieder (Name, Vorname, Geb-Datum, Adresse) an diese Verbände weiterzugeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf Homepage, Vereinszeitschrift, Schwarzen Brett, Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluß gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 17 Vereinsordnungen

Für die Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses folgende Vereinsordnungen erlassen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Ehrenordnung
- Sportordnung
- Hallenordnung

Darüber hinaus können die Organe des Vereins weitere Ordnungen beschließen.

Alle Ordnungen sind vom Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

Die Beschlussfassung einer Beitragsordnung obliegt der Mitgliederversammlung.

Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung. Es erfolgt keine Eintragung ins Vereinsregister.

§ 18 Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.

Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder Verbänden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Würzburg oder bei deren Ablehnung dem BLSV mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. September 1978 in Würzburg-Heidingsfeld beschlossen und dem Amtsgericht Würzburg, Abt. Registergericht zur Eintragung übergeben. Sie erhält ihre Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Satzung wurde am 16.01.1979 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8.7.2016 beschlossen. Sie erhält ihre Wirksamkeit mit Eintragung ins Vereinsregister.